Synopse **2. Nachtrag der Entwässerungssatzung der Stadt Karben** Änderungen sind farblich hervorgehoben.

alte Fassung:

§ 9 Überwachen der Einleitungen

(6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR je Fall zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

neue Fassung: § 9 Überwachen der Einleitungen

(6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 25,00 EUR je Fall zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die angelieferte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 2,40 Euro, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr je Anlieferung von 15,00 Euro,
- b) Abwasser aus Gruben 2,40 Euro,
 zuzüglich einer Verwaltungsgebühr je Anlieferung
 von 15,00 Euro.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die angelieferte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 2,40 Euro, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr je Anlieferung von 25,00 Euro,
- b) Abwasser aus Gruben 2,40 Euro, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr je Anlieferung von 25,00 Euro.

§ 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 Euro.
- (3) Für Anträge auf Änderung der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen wird bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro je Änderungsantrag erhoben.

§ 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 Euro.
- (3) Für Anträge auf Änderung der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen wird bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro je Änderungsantrag erhoben.
- (4) Für die Erfassung und Verwaltung eines Gartenwasserzählers wird Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro erhoben.